

Richtlinien der Gemeinde Elsdorf über die Förderung der Kultur- und Heimatpflege

6.3

1. Grundsatz

Die Gemeinde Elsdorf gewährt zur Förderung der Kultur, des Brauchtums und der Heimatpflege den auf diesem Gebiet tätigen Vereinen und Gruppierungen (nachstehend „Vereine“) freiwillige Zuschüsse. Ziel der Förderung ist es, die Initiativen der Vereine zu unterstützen, um ein vielseitiges, differenziertes und abwechslungsreiches Angebot innerhalb der Gemeinde Elsdorf zu schaffen.

Insbesondere soll die Jugendarbeit gefördert werden. Als „Jugendliche“ gelten Vereinsmitglieder bis zum Alter von 24 Jahren.

Auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung erfolgt auf Antrag an Vereine, die nachstehende Voraussetzungen sämtlich erfüllen:

- Der Verein muss regelmäßig (d.h. mindestens einmal jährlich) kulturelle Aktivitäten in der Gemeinde ausüben, an denen die Allgemeinheit teilhaben kann und in der Regel auch teilnimmt. Dies ist vom Verein nachzuweisen, indem er seinem Zuschussantrag geeignete Unterlagen (Plakate, Einladungen, Presseauschnitte o.ä.) beifügt.
- Mindestens 70 % der Vereinsmitglieder müssen Einwohner oder Bürger der Gemeinde Elsdorf sein.
- Der Verein muss vom Ausschuss für Kultur und Denkmalschutz der Gemeinde Elsdorf als förderungswürdig anerkannt worden sein.
- Der Verein muss seinen Sitz im Gemeindegebiet haben und mehr als 15 aktive Mitglieder zählen.
- Förderfähig ist nur der Verein insgesamt. Einzelne Gruppierungen oder Abteilungen des Vereins sind selbst nicht förderfähig, auch wenn sie selbstständig aktiv sind.

3. Förderungsarten

Folgende Förderungsarten sind vorgesehen:

- **Allgemeine Zuschüsse (3.1)**
- **Zuschüsse für die Unterhaltung von vereinseigenen Unterkünften und Schießstätten (3.2)**
- **Kostenfreie Bereitstellung der Bürgerhäuser im Gemeindegebiet (3.3)**
- **Zuschussähnliche Vergünstigungen (3.4)**
- **Investitionszuschüsse (3.5)**
Hinweis: Lt. Beschluss des Ausschusses für Kultur und Denkmalschutz der Gemeinde Elsdorf vom 13.02.01 entfällt diese Zuschussart künftig.

3.1 Allgemeine Zuschüsse

setzen sich zusammen aus den Zuschussarten:

- Sockelbetrag (vgl. 3.1.1)
- Mitgliederzuschuss (vgl. 3.1.2)
- Zuschüsse zu Vereinsjubiläen (vgl. 3.1.3)
- Sonderzuschüsse (vgl. 3.1.4)
- Zuschüsse für die Anmietung von Veranstaltungsräumen (vgl. 3.1.5)

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden wie folgt verteilt:

- 30 % als Sockelbetrag zu gleichen Teilen (vgl. 3.1.1),
- 70 % nach einem Punktesystem (vgl. 3.1.2 bis 3.1.5)

3.1.1 Sockelbetrag

für jeden förderungswürdigen Verein. Hierfür werden 30 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu gleichen Teilen auf die Vereine verteilt.

3.1.2 Mitgliederzuschuss

für jeden förderungswürdigen Verein in Höhe von:

- 1 Punkt je Vereinsmitglied
- 4 Punkte zusätzlich je jungem Vereinsmitglied

3.1.3 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

für ein offizielles Jubiläum eines Vereins in Höhe von:

- 2 Punkte je Vereinsmitglied

Gefördert wird ein Jubiläum, das im vorangegangenen Jahr begangen wurde; eine Förderung im Voraus ist ausgeschlossen. Der Verein hat das Ereignis anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Satzung, Gründungsurkunde) nachzuweisen. Zuschussfähig sind ausschließlich Jubiläen im 25-jährigen Turnus (25-, 50-, 75-jähriges usw.). Jubiläen von Vereinsabteilungen, Unterorganisationen usw. sind nicht zuschussfähig.

3.1.4 Sonderzuschüsse

für öffentliche Festumzüge, die anlässlich von Veranstaltungen der Brauchtumpflege oder vergleichbaren kulturellen Aktivitäten von örtlicher, regionaler oder überregionaler Bedeutung in der Gemeinde ausgerichtet werden (z.B. Karnevals-, Schützen- oder Maiumzüge) in Höhe von:

- 1 Punkt je Vereinsmitglied
- 2 Punkte zusätzlich je jungem Vereinsmitglied

Gefördert wird ein Festzug, der im vorangegangenen Jahr ausgerichtet wurde; eine Förderung im Voraus ist ausgeschlossen. Der Verein hat die Durchführung des Ereignisses

nisses nachzuweisen und dem Zuschussantrag geeignete Unterlagen (Einladung, Plakat, Presse-ausschnitte o.ä.) beizufügen.

3.1.5 Zuschüsse für die Anmietung von Veranstaltungsräumen

für die Durchführung ein- oder mehrtägiger öffentlicher kultureller Veranstaltungen der Brauchtumpflege oder vergleichbarer Aktivitäten in der Gemeinde von örtlicher, regionaler oder überregionaler Bedeutung in Höhe von

- 1 Punkt je Vereinsmitglied

Zu den förderungswürdigen Veranstaltungen im Sinne dieser Bestimmung gehören:

- Maifeste,
- Schützenfeste,
- Kirmesveranstaltungen,
- Karnevalsveranstaltungen innerhalb der letzten Woche vor Aschermittwoch,
- vergleichbare Veranstaltungen

Gefördert wird eine Anmietung, die im vorangegangenen Jahr stattfand; eine Förderung im Voraus ist ausgeschlossen. Der Verein hat die Anmietung eines Veranstaltungsraumes (Saal oder Festzelt) nachzuweisen und dem Zuschussantrag geeignete Unterlagen (Mietvertrag o.ä.) beizufügen. Gefördert wird eine Anmietung nur dann, wenn der Verein für die Durchführung einer der o.g. Veranstaltungen keine anderweitige Mietvergünstigung nach Maßgabe der Benutzungsordnungen für gemeindliche Einrichtungen genießt.

3.2 Zuschüsse für die Unterhaltung von vereinseigenen Unterkünften und Schießstätten

setzen sich zusammen aus den Zuschussarten:

- Sockelbetrag (vgl. 3.2.1)
- Mitgliederzuschuss (vgl. 3.2.2)

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden wie folgt verteilt:

- 50 % als Sockelbetrag zu gleichen Teilen (vgl. 3.2.1),
- 50% nach einem Punktesystem (vgl. 3.2.2)

3.2.1 Sockelbetrag

für jeden förderungswürdigen Verein. Hierfür werden 50 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu gleichen Teilen auf die Vereine verteilt.

3.2.2 Mitgliederzuschuss

für jeden förderungswürdigen Verein in Höhe von:

- 1 Punkt je Vereinsmitglied
- 2 Punkte zusätzlich je junglichem Vereinsmitglied

Der Verein hat die Eigentümerschaft nachzuweisen und dem Zuschussantrag geeignete Unterlagen (Vertrag o.ä.) beizufügen.

3.3 Kostenfreie Bereitstellung der Bürgerhäuser

an die kulturtragenden Vereine für Veranstaltungen, bei denen weder Eintrittsgeld erhoben wird noch eine Schank- oder Speisewirtschaft stattfindet.

Für Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Schank- oder Speisewirtschaft sind die in der Benutzungsordnung festgesetzten Nebenkosten zu zahlen.

3.4 Zuschussähnliche Vergünstigungen

in Form einer gebührenfreien Erteilung einer Schankerlaubnis für höchstens eine Veranstaltung pro Jahr. Dies gilt jedoch nur für den Ausschank, den der Verein selbst auf eigene Rechnung vornimmt.

Die Vergünstigung gilt nicht für die Fälle, in denen Fest- oder Gastwirte den Ausschank anlässlich einer Veranstaltung für den Verein vornehmen.

3.5 Investitionszuschüsse

Für Investitionsmaßnahmen der Vereine (z.B. Schützenheime, Schießstände) werden Investitionszuschüsse von 25% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 80.000 DM, gewährt. Die gemeindlichen Zuwendungen werden entsprechend gekürzt, wenn eventuelle Zuschüsse dritter Stellen mit dem gemeindlichen Zuschuss mehr als 90% der anerkannten förderungsfähigen Gesamtkosten ausmachen. Der Verein hat in jedem Fall 10 % der im Einzelfall anerkannten förderungsfähigen Gesamtkosten selbst aufzubringen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, für die alle sonstigen öffentlichen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Die Investitionszuschüsse der Gemeinde Elsdorf werden nachrangig gewährt und nur dann ausgezahlt, wenn die Zuschussbewilligungsbescheide anderer Stellen vorliegen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Bei Durchführung von Eigenleistungen ist bei der Antragstellung anzugeben, wie viele Stunden für die beabsichtigten Leistungen anfallen werden. Für Eigenleistungen wird ein Stundensatz von 15,00 DM anerkannt.

Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt bei Neubauten zu 2/3 bei Baubeginn und zu 1/3 nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines, bei Modernisierungsmaßnahmen je zur Hälfte bei Baubeginn und bei Fertigstellung der Bauarbeiten. Voraussichtlicher Bau-beginn sowie der Baufertigstellungstermin sind bei der Antragstellung anzugeben.

Bei Zuschüssen über 10.000 DM ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bau-maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

4. Verfahren

Die Vereine erhalten für die Beantragung der Zuschüsse von der Gemeinde Elsdorf zum Jahresbeginn ein Antragsformular zugesandt. Sie reichen daraufhin ihre Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zusammen mit den in Kapitel 3 geforderten Belegen bis zum 30.04. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Elsdorf ein. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Bezüglich der Vereinsmitglieder verzichtet die Gemeinde Elsdorf aus Gründen des Datenschutzes auf die Vorlage von Mitgliederlisten. Jeder Verein hat stattdessen im Zuschussantrag verbindlich zu erklären:

- Gesamtzahl der Vereinsmitglieder
- Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder bis 24 Jahre
- Anzahl der Vereinsmitglieder, die nicht in der Gemeinde Elsdorf wohnen

Die Gemeinde Elsdorf behält sich das Recht vor, diese Angaben jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck darf sie die Vereine zur Vorlage der Mitgliederlisten auffordern und darin Einsicht nehmen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Gemeinde Elsdorf zur Förderung der Kultur und Heimatpflege treten ab 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.04.1993 außer Kraft.